



MENOLD
BEZLER

EU STÄRKT WHISTLEBLOWER

RALF-DIETRICH TIESLER

HGU FACHGESPRÄCH
27. MAI 2019

Der größte Lump im
ganzen Land, das ist und
bleibt der Denunziant.



A. H. Hoffmann von Fallersleben



„Hinweisgeber ... tragen zur Vermeidung von Schäden und zur Aufdeckung von Bedrohungen oder Schäden des öffentlichen Interesses bei, die andernfalls unentdeckt blieben. Aus diesen Gründen findet die Bedeutung eines wirksamen Hinweisgeberschutzes für den Schutz des öffentlichen Interesses sowohl auf europäischer als auch internationaler Ebene zunehmend Anerkennung.“

HINWEISGEBERSCHUTZ IST UNEINHEITLICH UND FRAGMENTIERT GEREGELT

- Spezialbestimmungen im Finanzaufsichtsrecht (insbes. zu Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung)
- Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) i.d.F. vom 07.02.2017
- Rechtsprechung des EGMR und des BAG
- Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse)
- Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG), am 26.04.2019 in Kraft getreten

RICHTLINIE (EU) ZUM HINWEISGEBERSCHUTZ ANTE PORTAS

- 23.04.2018: Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, vom 23.04.2018
- 15.03.2019: Das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten erzielen eine vorläufige Einigung über den Text des Vorschlags
- 16.04.2019: Erste Lesung des Vorschlags im Europäischen Parlament

SACHLICHER ANWENDUNGSBEREICH

- **Hinweise auf Verstöße gegen Rechtsakte der EU** in folgenden Bereichen:
 - öffentliches Auftragswesen
 - Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
 - Produktsicherheit
 - Verkehrssicherheit
 - Umweltschutz
 - Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit
 - Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz
 - öffentliche Gesundheit
 - Verbraucherschutz
 - Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen

PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH

- **Hinweisgeber, die im privaten oder öffentlichen Sektor tätig sind und im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben, insbesondere**
 - Arbeitnehmer
 - Beamte
 - Selbstständige
 - Anteilseigner
 - Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens
 - Praktikanten
 - Freiwillige
 - Mitarbeiter von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten
- **Die RL gilt auch für Hinweisgeber, deren Arbeits- oder Beamtenverhältnis noch nicht begonnen hat oder bereits beendet ist.**

PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH

- **Mittelbar Betroffene**

- Mittler
- Dritte, die mit den Hinweisgebern in Verbindung stehen und in einem beruflichen Kontext Repressalien erleiden können (z.B. Kollegen, Verwandte)
- Juristische Personen, die
 - im Eigentum des Hinweisgebers stehen oder
 - für die der Hinweisgeber arbeitet oder
 - mit denen er in einem beruflichen Kontext anderweitig in Verbindung steht

ALLGEMEINE PFLICHT ZUR EINRICHTUNG EINES HINWEISGEBERSYSTEMS

- **Juristische Personen des privaten Sektors**

≥ 50 Beschäftigte 

< 50 Beschäftigte: Mitgliedstaaten können Pflicht nach geeigneter Risikobewertung auferlegen

- **Gemeinsame Nutzung von Ressourcen (insbes. in Konzernen)**

≥ 50 < 250 Beschäftigte:

Bezugspunkt ist die einzelne juristische Person

ALLGEMEINE PFLICHT ZUR EINRICHTUNG EINES HINWEISGEBERSYSTEMS

- **Juristische Personen des öffentlichen Sektors**
 - juristische Personen des öffentlichen Rechts, einschließlich aller Stellen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen
 - Gemeinden mit
 - < 10.000 Einwohnern oder
 - < 50 Beschäftigtenkönnen ausgenommen werden

VERFAHRENSBAUSTEINE FÜR INTERNE MELDUNGEN UND FOLGEMAßNAHMEN

- **Meldekanäle**

- **Formen der Übermittlung**

- schriftlich und/oder mündlich
 - telefonisch
 - andere Art der Sprachübermittlung
 - auf Wunsch des Hinweisgebers: physische Zusammenkunft innerhalb angemessener Zeit



- Meldekanal muss so **sicher konzipiert, eingerichtet und betrieben** werden, dass

- die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt
 - nicht befugten Mitarbeitern der Zugriff auf die Kanäle verwehrt wird

VERFAHRENSBAUSTEINE FÜR INTERNE MELDUNGEN UND FOLGEMAßNAHMEN

- **Eingangsbestätigung** innerhalb von sieben Tagen
- Benennung einer **unparteiischen Person oder Dienststelle, die für die Folgemaßnahmen zuständig** ist (darf gleichzeitig für Entgegennahme von Meldungen zuständig sein)
- Ordnungsgemäße **Folgemaßnahmen**
- **Rückmeldung innerhalb angemessener Zeit (max. 3 Monate)**
- Klar und leicht zugängliche **Informationen über die Bedingungen und Verfahren über externe Meldungen**

VERFAHRENSBAUSTEINE FÜR EXTERNE MELDUNGEN UND FOLGEMASSNAHMEN

- Die **Mitgliedstaaten benennen zuständige Behörden** für die Entgegennahme und Bearbeitung externer Meldungen
- Die Behörden müssen **unabhängige und autonome externe Meldekanäle** einrichten
 - Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Informationen ist zu gewährleisten
 - Dauerhafte Speicherung der Informationen, um weitere Untersuchungen zu ermöglichen
- Eingangsbestätigung innerhalb von sieben Tagen
- Ordnungsgemäße Folgemaßnahmen
- Rückmeldung innerhalb angemessener Zeit (i.d.R. max. 3 Monate)

BEDINGUNGEN FÜR DEN SCHUTZ VON HINWEISGEBERN

- **Hinweisgeber müssen zweistufiges Eskalationsverfahren einhalten**

1. Stufe (Meldung)

- Nutzung eines internen Meldekanals oder
- Nutzung eines internen und eines externen Meldekanals oder
- direkte Nutzung eines externen Meldekanals

2. Stufe (Offenlegung)

- Innerhalb angemessener Zeit werden keine geeigneten Maßnahmen ergriffen
- Hinweisgeber hat hinreichenden Grund zu der Annahme, dass
 - eine unmittelbare und offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses bestehen kann (Notsituation, Gefahr eines irreversiblen Schadens)
 - im Fall einer externen Meldung
 - Repressalien zu befürchten sind
 - geringe Aussichten auf ein wirksames Vorgehen bestehen



Hinweisgeber kann an die Öffentlichkeit gehen

VERTRAULICHKEITSGEBOT

- Die Identität des Hinweisgebers darf Personen, die für die Entgegennahme und/oder Bearbeitung von Hinweisen nicht zuständig sind, nicht offengelegt werden.
Das gilt auch für Informationen, aus denen die Identität des Hinweisgebers direkt oder indirekt abgeleitet werden kann
- Ausnahme: Offenlegung ist nach Unionsrecht oder nationalem Recht geboten (z.B. im Hinblick auf Verteidigungsrechte des Betroffenen)
- Über eine etwaige Offenlegung ist der Hinweisgeber zu unterrichten



VERBOT VON REPRESSALIEN GEGEN HINWEISGEBER

- **Jede Form von Repressalien (einschließlich Androhung oder Versuch) ist zu untersagen, z.B.**
 - Entlassung
 - Suspendierung
 - Versetzung
 - Versagung von Weiterbildung
 - negative Leistungsbeurteilung
 - Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung
 - Nichtverlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags
 - Schädigung, z.B. Rufschädigung in sozialen Medien
 - Erfassung auf „Schwarze Listen“

UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

- **Flankierung im Prozess- und Haftungsrecht**

- Einfacher und kostenloser Zugang zu umfassender und unabhängiger Beratung
- Prozesskostenhilfe
- Beweislastumkehr zugunsten des Hinweisgebers bei Repressalien
- Haftungsausschluss zugunsten des Hinweisgebers, sofern hinreichender Grund zu der Annahme bestanden hat, dass eine Meldung oder Offenlegung notwendig war, um einen Verstoß aufzudecken

SANKTIONEN

- **Mitgliedstaaten legen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für juristische und natürliche Personen fest, die**
 - Meldungen behindern
 - unzulässige Repressalien gegen Hinweisgeber ergreifen
 - mutwillige Gerichtsverfahren gegen Hinweisgeber anstrengen
 - die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebern nicht wahren
- **oder für Personen, denen nachgewiesen wird, dass sie**
 - wissentlich falsche Meldungen oder Offenlegungen vorgenommen haben

AUSBLICK

- **Frist zur Umsetzung der Richtlinie: Zwei Jahre ab Inkrafttreten**
- **Obligatorisches Hinweisgebersystem und zweistufige Eskalation sollten für Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform gelten**
- **Auch Schutz von Hinweisgebern, die Verstöße gegen nationales Recht melden, sollte geregelt werden**
- **Zulassung anonymer Anzeigen mit Ausnahme von Rückmeldepflicht?**



Ralf-Dietrich Tiesler

Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tel +49 711 86040 420

Fax +49 711 86040 080

ralf-dietrich.tiesler@menoldbezler.de

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

MENOLD BEZLER

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Rheinstahlstraße 3 · 70469 Stuttgart

Heilbronner Straße 190 · 70191 Stuttgart

Tel +49 711 86040 00

Fax +49 711 86040 01

kontakt@menoldbezler.de

www.menoldbezler.de

MITTELSTAND IM MITTELPUNKT®